Abschrift

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Az.: 12 B 53/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Antragsteller,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Recht der Bundesbeamten
hier: Zuweisung
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 04. August 2010 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 18. Juni 2010 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. Mai 2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine mit Sofortvollzug versehene dauerhafte Zuweisung zur Deutschen Telekom Kundenservice GmbH Hamburg.

Er ist Beamter im Dienst der Antragsgegnerin und als Fernmeldehauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) der Deutschen Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesen. Er ist wohnhaft in

Nachdem der bisherige Beschäftigungsbereich des Antragstellers bei der Kundenniederlassung Nord der Deutschen Telekom AG mit Wirkung vom 25. Juni 2007 im Rahmen des Betriebsübergangs gem. § 613 a BGB ausgegründet und in eine eigene Konzerngesellschaft der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH (DT KS), eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, verlagert worden ist, wurde dem Antragsteller zuletzt mit Bescheid vom 17. Oktober 2007 seine zuvor auch schon im Bereich der Kundenniederlassung ausgeübte Tätigkeit des „Agenten Vertrieb" bis zum 30. Juni 2010 bei dem Unternehmen DT KS am Dienstort Lübeck zugewiesen. Bei der DT KS wird diese Tätigkeit jetzt unter der Bezeichnung „Kundenberater II a" geführt.

Mit Schreiben vom 23. November 2009 informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller darüber, dass beabsichtigt sei, ihm mit Wirkung vom 01. Juni 2010 dauerhaft eine Tätigkeit als Kundenberater II a im Unternehmen DT KS am Dienstort Hamburg zuzuweisen. Mit Schreiben vom 04. Dezember 2009 äußerte sich der Antragsteller zu der beabsichtigten Zuweisung und erklärte sich mit dem Einsatz in Hamburg nicht einverstanden.

Nach Beteiligung des Betriebsrates erließ die Antragsgegnerin den Bescheid vom 27. Mai 2010, mit dem sie die bislang zugewiesene Tätigkeit bei der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH mit Ablauf des 31. Mai 2010 widerrief. Ferner wies sie dem Antragsteller mit Wirkung vom 01. Juni 2010 dauerhaft eine Tätigkeit bei der DT KS zu und teilte mit, dass er als Mitarbeiter Kundenberatung II a am Dienstort Hamburg mit einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden in Vollzeit eingesetzt werde. Bei dieser Tätigkeit

handele es sich um eine amtsentsprechende Beschäftigung. Die bisherige Tätigkeit am Standort Lübeck falle weg, weil durch die Bereinigung der bestehenden Standortstruktur der bisherige Standort zu einem anderen verlagert werde. Ziel der Bereinigung sei die betriebswirtschaftliche Optimierung des Unternehmens durch Modernisierung und Konsolidierung der bisherigen Standortstruktur. Aufgrund der Standortverlagerung bestehe für den Antragsteller am bisherigen Standort keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr. Eine wohnortnähere Stelle sei nicht vorhanden. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung einer Tätigkeit bei der Konzerngesellschaft DT KS bestehe darin, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Gerade die Sicherstellung der reibungslosen Arbeitsprozesse sei nur unter Nutzung des Know-Hows und des Erfahrungspotentials der bisherigen Kräfte möglich. Auch lasse sich eine Steigerung von Effektivität und Effizienz und damit einhergehend der Wettbewerbsfähigkeit nur erzielen, wenn die mit den bisherigen Aufgaben be- und vertrauten Kräfte in die notwendigen Prozesse einbezogen würden. Soweit vom Antragsteller gegen die neue Verwendung eingewendet worden sei, dass die Fahr- und Wegezeiten unzumutbar seien und er wegen gesundheitlicher Einschränkungen einen festen Dienstplan benötige, sei dem Rechnung getragen worden. Er könne Mobilitätszuschüsse beantragen. Auch bestehe die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Fahrdienstes. Ihm werde ein Arbeitszeitplan mit den Verfügbarkeitszeiten täglich von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugesichert. Die zugewiesene Tätigkeit sei auch amtsangemessen, weil die Tätigkeit als Kundenberatung II a entsprechend den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 bewertet werde. Bei Abwägung zwischen den vom Antragsteller vorgetragenen Gründen und dem dringenden betrieblichen oder personalwirtschaftlichen Interesse an der Zuweisung müsse festgestellt werden, dass das dringende betriebliche oder personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung überwiege.

Die Antragsgegnerin ordnete die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO an. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung begründete sie damit, dass es der Deutschen Telekom AG aufgrund der wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, den Antragsteller anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage sie dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung. Die zugewiesene Tätigkeit beruhe auf einer aktuell und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit, in dem Unternehmen DT KS beschäftigt zu werden. Für die dort zu erfüllende Tätigkeit müsste andernfalls zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden. Dies sei für das Unternehmen nicht zumutbar, zumal der Antragsteller

als Beamter eine Dienstleistungspflicht zu erfüllen habe, für die er entsprechend seiner Besoldungs- und Laufbahngruppe alimentiert werde. Das Abwarten eines eventuellen Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens, welches u. U. Jahre in Anspruch nehmen könne, sei für die Deutsche Telekom AG nicht hinnehmbar, weil damit auch die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährdet würde.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2010 legte der Antragsteller dagegen Widerspruch ein, den er damit begründete, dass die Zuweisungsverfügung rechtswidrig sei. Die Deutsche Telekom AG sei verpflichtet, den ihm zugewiesenen Aufgabenkreis klar zu definieren. Der Verwaltungsakt sei insoweit nicht hinreichend bestimmt, weil außer der Beschreibung „Kundenberater II a" keine sonstige Konkretisierung der Tätigkeit erfolge. Zudem sei die Tätigkeit als Kundenberater II a nicht amtsangemessen, weil es sich um eine reine Call-Center-Tätigkeit handele. Auch sei zu beanstanden, dass ihm bisher kein abstrakt-funktionelles Amt durch die Deutsche Telekom AG übertragen worden sei, was zwingend vor einer Zuweisung hätte erfolgen müssen. Auch aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse sei ein Einsatz in Hamburg unzumutbar.

Am 21. Juni 2010 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht nachgesucht. Zur Begründung führt er aus, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Zuweisung nach § 4 PostPersRG lägen nicht vor. Er habe einer dauerhaften Zuweisung nach Hamburg nicht zugestimmt. Die ihm zugewiesene Tätigkeit entspreche der bisher ausgeübten Verwendung und beschränke sich auf reine Call-Center-Agenten-Tätigkeit, die mit einer Bestellannahme verglichen werden könne. Er habe die Aufgabe, unter Zeitvorgaben Kunden anzurufen und ihnen Produkte der Telekom AG zu verkaufen. Der Service-Center-Agent der VCS GmbH sei mit dem Kundenberater II a vergleichbar; bei beiden handele es sich um Anlerntätigkeiten, die dem einfachen Dienst zuzuordnen seien. Selbst wenn Beamte des mittleren Dienstes sich zu Zeiten der früheren Deutschen Bundespost mit Kundenbeschwerden (Auftrags- und Rechnungsbearbeitung) beschäftigt hätten, treffe dies heute nicht mehr zu; es gehe nur noch darum, Kunden von der Produktpalette des Unternehmens zu überzeugen. Die Zuweisung verstoße auch gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 78 BBG. Ihm, dem Antragsteller, werde künftig zugemutet, eine Tätigkeit an einem Ort zu verrichten, der über 83 km von seinem Wohnort entfernt liege. Die einfache Fahrt betrage mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2 Stunden und 3 Minuten. Er werde damit aus seinem Lebensmittelpunkt herausgerissen, was insbesondere deshalb nicht zumutbar sei, weil er ab August 2010

aufgrund einer familienrechtlichen Regelung alleinerziehender Vater seines 11-jährigen Sohnes sei. Um die Erziehung seines Sohnes könne er sich bei einer täglichen Fahrtzeit von 4 Stunden nicht kümmern. Auch sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass er seit längerer Zeit an Rückenproblemen und Diabetes Mellitus Typ 2 leide. Bei einer Eignungsuntersuchung durch den betriebsärztlichen Dienst im Januar 2010 sei festgestellt worden, dass der Anfahrtsweg maximal 45 Minuten betragen dürfe; außerdem bestehe ein Grad der Behinderung von 40 %. Er gehe auch davon aus, dass sich Beschäftigungsmöglichkeiten für ihn im näheren Umfeld seines Wohnortes befänden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

> die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. Mai 2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Insbesondere werde dem Antragsteller eine dem Amt entsprechende Tätigkeit bei der DT KS zugewiesen. Der Tätigkeit des Kundenberaters II a liege eine Bewertung nach der Besoldungsgruppe A 8 zugrunde. Sie werde nach der Anlage I des Entgeltrahmentarifvertrags der DT KS wie folgt beschrieben: „Telefonische und/oder schriftliche Bearbeitung administrativer bzw. technischer Standard-Kundenanfragen im zugeordneten Segment unter Zuhilfenahme der im Kundenservice eingesetzten Systeme; abschließende Klärung auch schwieriger, komplexerer Kundenanliegen; Beratung der Kunden zu Services, Rechnungen und Endgeräten nach Systemvorgabe; Datenpflege; Durchführung einfacher Telesalesaktionen/Telemarketingrecherchen". Der Antragsteller sei im Privatkundensegment eingesetzt, wo der größte Teil der Anliegen von Privatkunden bearbeitet werde. Die Tätigkeit umfasse die Beantwortung von Anfragen, Beratung zu allen Produkten der Deutschen Telekom AG und Verkäufe bis hin zur Bearbeitung von Beschwerden. Die Anliegen der Kunden würden im „Call" und im „Work" bearbeitet. Im „Call" würden die Anliegen telefonisch angenommen und möglichst abschließend bearbeitet, im „Work" würden schriftlich eingegangene oder im „Call" nicht abgeschlossene Anliegen der Kunden bearbeitet. Das Verhältnis zwischen „Call" und

„Work" betrage etwa 3:1 und sei primär vom Anrufaufkommen der Kunden abhängig. Die Bearbeitung der Kundenanliegen erfordere vom Mitarbeiter ein hohes Maß an Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen, eine schnelle Auffassungsgabe, die Fähigkeit zum vernetzten Denken, wirtschaftliches Handeln im Sinne des Kunden und des Unternehmens und bedingt durch den stetigen Wandel am Telekommunikationsmarkt die Bereitschaft zum Umgang mit und zur Gestaltung von Veränderungen. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Produkte und Dienstleistungen der Deutschen Telekom AG sowie der Komplexität der beschriebenen Aufgaben handele es sich keineswegs um eine Call-Center-Tätigkeit im Sinne einer Auskunft oder einer Bestellannahme. Sie sei jedenfalls nicht dem einfachen Dienst zuzuordnen. Die von der Tochtergesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben seien dieselben geblieben wie zu Zeiten der Erledigung durch den Mutterkonzern. Solange dieser Aufgabenbereich von der Deutschen Telekom AG wahrgenommen worden sei, sei er mit der Bewertungsbandbreite A 8 oder A 9 bewertet gewesen. Auch bei den Fernmeldeämtern bzw. Niederlassungen seien die Stellen, die für Kundenbeschwerden, Auftragsannahme und Rechnungsbearbeitung zuständig gewesen seien, im operativen Bereich mit Beamten des mittleren Dienstes besetzt gewesen. Der Antragsteller gehe fehl in der Annahme, dass es im Rahmen von Zuweisungsverfügungen einer Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes bedürfe. Dies sehe § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht vor. Durch die streitgegenständliche Zuweisungsverfügung werde der Antragsteller dauerhaft in das aufnehmende Unternehmen die DT KS eingegliedert und bei ihm werde dadurch ein konkreter und amtsangemessener Aufgabenbereich zugewiesen. Dies reiche aus. Auch seien die persönlichen Belange des Antragstellers mit in die Erwägungen einbezogen worden. Ihm sei eine regelmäßige Arbeitszeit zugesichert worden, um seinen gesundheitlichen Beschwerden Rechnung zu tragen. Soweit der Antragsteller den Arbeitsweg für zu lang halte, sei ein Umzug nach Hamburg oder in die Nähe des neuen Dienstortes zumutbar. Es gehöre zu den Pflichten eines Beamten, seinen Wohnort so zu wählen, dass ihm die Erfüllung der Dienstpflichten möglich sei. Dass der Antragsteller ab August 2010 aufgrund einer familienrechtlichen Regelung alleinerziehender Vater seines Sohnes sei, sei bisher nicht mitgeteilt oder nachgewiesen worden. Jedoch werde durch einen Umzug des Antragstellers auch die Betreuung des Kindes erleichtert.

Der Sofortvollzug sei formell rechtmäßig angeordnet und ordnungsgemäß begründet worden. Nicht zutreffend sei insbesondere der Einwand des Antragstellers, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei nicht erforderlich, weil bei der VCS eingesetzte Beamte der DT KS zugewiesen werden könnten. Dies sei nicht möglich, weil umfangreiche Schulungsmaßnahmen und Einarbeitungen erforderlich wären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Er ist insbesondere als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Die auf § 4 Abs. 4 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) gestützte Zuweisung zu der DT KS erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Satz 1 VwVfG. Insbesondere wird durch sie eine Regelung mit Außenwirkung getroffen, weil sie nicht lediglich eine innerorganisatorische Maßnahme darstellt. Einem Widerspruch gegen die Zuweisung kommt im Grundsatz aufschiebende Wirkung zu, weil es sich nicht um eine Abordnung oder Versetzung handelt, für die § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG die aufschiebende Wirkung ausschließt. Der Gesetzgeber hat – anders als in den Fällen der Abordnung oder Versetzung eines Beamten - eine Regelung des Inhalts, dass ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage gegen eine Zuweisungsverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet, nicht getroffen. Es bleibt daher bei dem in § 80 VwGO enthaltenen Regel-/Ausnahmeverhältnis, dass einem Widerspruch oder einer Klage gegen eine Zuweisungsverfügung in der Regel aufschiebende Wirkung zukommt und eine Ausnahme nur im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO möglich ist, wenn – wie hier – die Behörde die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

Der Antrag ist auch begründet. Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO ergeht auf der Grundlage einer Interessenabwägung, deren Gegenstand das private Aufschubinteresse und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, Bedeutung erlangen, wenn aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung Erfolg oder Misserfolg des Rechtsbehelfs offensichtlich erscheinen. Lässt sich bei der summarischen Prüfung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ohne weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen oder anzuordnen, weil an der sofortigen Vollziehung

eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich nach der genannten Überprüfung der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, ist zu differenzieren zwischen dem gesetzlich angeordneten Sofortvollzug und den Fällen, in denen – wie hier – die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde im Einzelfall angeordnet wurde. Daher bedarf es im vorliegenden Fall neben der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides noch eines besonderen öffentlichen Vollziehungsinteresses, das mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes nicht identisch, sondern vielmehr ein qualitativ anderes Interesse ist (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.08.1991 – 4 M 109/91 – SchlHA 1991, 220).

Da sich bei summarischer Prüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Zuweisungsbescheides feststellen lässt, ist eine von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung vorzunehmen, die vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin ausfällt.

Ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG gegeben sind, lässt sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht abschließend klären. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Bei der DT KS handelt es sich um eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG.

Auch ist ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse im Sinne der Vorschrift zu bejahen. Da die Deutsche Telekom AG die dem Dienstherrn (Bund) obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten wahrzunehmen hat (§ 1 Abs. 1 S. 1 PostPersRG), liegen Maßnahmen, die geeignet sind, den Anspruch der Beamten auf amtsgemäße Beschäftigung zu verwirklichen, schon aus

diesem Grund im betrieblichen Interesse iSd § 4 Abs. 4 S. 2 PostPersRG. Zusätzlich ist ein personalwirtschaftliches Interesse gegeben, weil die Deutsche Telekom AG, die die Kosten der Alimentierung der bei ihr beschäftigten Beamten trägt, von diesen Beamten auch eine Dienstleistung erhält. Ferner ist als dringendes betriebliches und personalwirtschaftliches Interesse das Bestreben anzuerkennen, reibungslose Arbeitsprozesse durch Nutzung des Know-Hows und Erfahrungspotenzials der bisherigen Kräfte sicherzustellen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG verfügte dauerhafte Zuweisung setzt aber weiter zwingend voraus, dass dem Beamten eine dem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Die Zuweisung einer nicht amtsangemessenen Tätigkeit ist nach dem Wortlaut der Norm nicht zulässig. Hiervon kann im Falle einer Zuweisung auch nicht etwa im Hinblick auf die Vorschrift des § 6 PostPersRG abgesehen werden, da es sich bei § 4 PostPersRG um eine abgeschlossene Regelung für die Fälle der Zuweisung zu einem Tochterunternehmen handelt; § 6 PostPersRG ist in diesen Fällen nicht anwendbar (VG Schleswig, Urteil vom 11. Dezember 2008 – Az. 12 A 104/08; Beschluss vom 08. Mai 2009 – Az. 12 B 29/09).

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gem. Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen wird. Der Inhalt des statusrechtlichen Amtes ergibt sich aus § 18 Bundesbesoldungsgesetz (- BBesG -). Danach sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Gekennzeichnet wird das statusrechtliche Amt grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Der einem Beamten übertragene Aufgabenkreis muss dem verliehenen statusrechtlichen Amt entsprechen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 30. März 2009 – 15 Cs 09.112 –, juris mwN). Nach § 8 PostPersRG findet § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Aktiengesellschaft als amtsgemäße Funktionen gelten. Diese Regelung stellt klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der

Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist. Demnach umfasst der Anspruch die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit. Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist aufgrund eines Funktionenvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen der Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2008 – Az. 2 C 126/07 -, BVerwGE 132, 40 ff, in Juris Rn. 12 m.w.N.).

Es verbleiben erhebliche Zweifel daran, dass dem Antragsteller mit der Zuweisung einer Tätigkeit als Kundenberater IIa bei der DT KS in Hamburg eine amtsangemessene Tätigkeit zugewiesen wird. Das Gericht vermag der Argumentation der Antragsgegnerin nicht ohne Weiteres zu folgen. Es ist fraglich, ob sich das Berufsbild des Kundenberaters II a, das es schon zu Zeiten der Deutschen Bundespost gegeben haben soll, unverändert geblieben ist. In Anbetracht des Umstandes, dass zum einen die ehemalige Deutsche Bundespost in die Telekom AG umgewandelt wurde und zudem weitere Töchter geschaffen wurden, und zum andern die Technik stets fortgeschritten ist und Konkurrenzunternehmen entstanden sind, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich auch die Arbeitsbereiche und anfallenden Aufgaben gegenüber denjenigen bei der Deutschen Bundespost in den Kundenniederlassungen gewandelt haben.

Soweit die Antragsgegnerin im Zuweisungsbescheid allein angibt, dem Antragsteller werde die Tätigkeit eines „Kundenberater II a" zugewiesen, ist zweifelhaft, ob damit dem Bestimmtheitsgrundsatz iSv § 37 VwVfG Genüge getan wird. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird vertreten, dass eine hinreichend konkretisierte Aufgabenbeschreibung vorausgesetzt wird, welche zudem die Wandlung der herkömmlichen Berufsbilder mit einbezieht und insofern dem gestiegenen Bedarf an Kundendienst und Kundenbetreuung per Telefon oder „online" allerdings unter Berücksichtigung der erforderlichen amtsangemessenen Wertigkeit des sodann übertragenen Aufgabenkreises Rechnung trägt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.03.2010 – Az. 1 B 1558/09 -, zitiert nach juris Rdnr. 18 ff.; zur hinreichenden Bestimmtheit vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Az. 5 ME 191/09, zitiert nach Juris Rdnr. 7 ff).

Aus dem streitgegenständlichen Zuweisungsbescheid selbst lässt sich keine Aufgabenbeschreibung entnehmen. Selbst wenn man die Umschreibung der Tätigkeiten nach der Anlage 1 a des Entgeltrahmentarifvertrages der DT KS - wie von der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung vom 07. Juli 2010 in das gerichtliche Verfahren eingeführt - zugrunde legte, ist nicht abschließend geklärt, ob das Tätigkeitsfeld eines Kundenberaters II a faktisch diese Tätigkeiten umfasst und eine Wertigkeit im Verhältnis „Work" zu „Call" von 3:1 – wie von der Antragsgegnerin vorgetragen - erreicht. Dagegen spricht zum einen die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers, der angibt, eine reine Verkaufs- bzw. Call-Center-Tätigkeit auszuüben, bei der er lediglich die Bearbeitung von Kundenbeschwerden mit einem Anteil von 2 % als amtsangemessen einschätzt. Hierzu bedarf es ggf. einer Beweiserhebung, die einem Hauptsacheverfahren vorbehalten wäre.

Auch die fehlende inhaltliche Übereinstimmung der Beschreibung nach der Anlage 1 a des Entgeltrahmentarifvertrages der DT KS („Telefonische und/oder schriftliche Bearbeitung administrativer bzw. technischer Standard-Kundenanfragen im zugeordneten Segment unter Zuhilfenahme der im Kundenservice eingesetzten Systeme; abschließende Klärung auch schwieriger, komplexerer Kundenanliegen; Beratung der Kunden zu Services, Rechnungen und Endgeräten nach Systemvorgabe; Datenpflege; Durchführung einfacher Telesalesaktionen/Telemarketingrecherchen") mit den seinerzeitigen Tätigkeitsmerkmalen ihrer Organisationsrichtlinie für die Stellenbeschreibung des „Agent-Vertrieb" („Kundenanrufe entgegennehmen; Aufträge aufnehmen, zur Produktionsreife führen und ggfs. weiterleiten; Produkte und Dienstleistungen im Kundendialog aktiv vermarkten ggf. Leads generieren; Prospektmaterial und Preislisten an Kunden senden; Kunden möglichst abschließend beraten, betreuen, und zum Kaufabschluss führen; Care-Anliegen wie Anfragen zu laufenden Aufträgen und kritischen Kundenäußerungen an den Care-Bereich weiterleiten") könnte für die fehlende Amtsangemessenheit sprechen. Denn nicht stimmig erscheint insoweit, dass der Agent-Vertrieb amtsangemessen für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 mittlerer Dienst eingestuft wurde, während es andererseits im Schriftsatz der Antragsgegnerin heißt, dass auch bei den Fernmeldeämtern bzw. Niederlassungen der Deutschen Bundespost seinerzeit operative Aufgaben von Beamten des mittleren Dienstes erledigt wurden, deren Posten meist „strichbewertet" waren, etwa nach A 6/A7, A 7/A 8, in Einzelfällen auch A 6/A 7/A 8 und nach A 9. Danach ist nicht auszuschließen, dass auch im Tätigkeitsfeld des Kundenberaters II a in nicht unerheblichem Maße niedriger zu bewertende Tätigkeiten als solche nach Besoldungsgruppe A 8 anfallen.

Bei dieser Sachlage geht eine Abwägung zwischen den Folgen, die entstünden, wenn die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes versagt würde, das Verfahren in der Hauptsache hingegen Erfolg hätte, und den Nachteilen, die entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt würde, der Rechtsbehelf in der Hauptsache aber erfolglos bliebe, zu Gunsten des Antragstellers aus.

Ein öffentliches Interesse, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen könnte, kann nicht damit begründet werden, es müsse sonst zusätzliches Personal zur Erledigung der Aufgaben bei der DT KS bereitgestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine für die Interessenabwägung unbeachtliche wirtschaftliche Erwägung der Deutschen Telekom AG bzw. ihrer Tochtergesellschaft, nicht aber um die allein berücksichtigungsfähigen öffentlichen Interessen der Antragsgegnerin (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 8. Mai 2009, a.a.O.). Ein berücksichtigungsfähiges öffentliches Interesse kann insofern allein darin bestehen, dem Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung zu genügen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es gerade zweifelhaft ist, ob es sich vorliegend um eine amtsangemessene Beschäftigung handelt. Die Amtsangemessenheit der zugewiesenen Tätigkeit ist bislang nicht glaubhaft gemacht.

Demgegenüber überwiegen die Nachteile für den Antragsteller, die entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung versagt würde, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte. Er müsste zunächst in die Nähe des zugewiesenen Dienstortes Hamburg umziehen, um seiner ärztlich attestierten körperlichen Leistungsfähigkeit entsprechend die Fahrtzeit auf bis zu 45 Minuten pro Weg zu verkürzen. Vom heutigen Wohnort in zur DT KS in Hamburg, Christoph-Probst-Weg 26, dauert die Fahrt mit dem Auto laut Falk-Routenplaner 1 Stunde 8 Minuten. Damit wäre ihm auch mit der von der Antragsgegnerin angebotenen Inanspruchnahme des Fahrdienstes nicht geholfen. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller seit 01. August 2010 alleinerziehender Vater eines 11-jährigen Sohnes ist, wäre ein Umzug mit seinem Sohn zum jetzigen Zeitpunkt bei ungeklärter Rechtslage hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Antragstellers nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung **dieses** Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuandern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim**

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Petersen	Voß-Güntge	Karstens
Vizepräsidentin des VG	Richterin am VG	Vors. Richter am VG